

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

## Sitzungsvorlage

Datum: 24.11.2009

Drucksache Nr.: **09/0382**

---

### Beratungsfolge

Rat

### Sitzungstermin

16.12.2009

### Behandlung

öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin; Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2010**

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin trifft gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW i.V.m. § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW und § 27 OBG folgende Entscheidung:

„Es wird die in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin im Jahr 2010 erlassen.“

### Problembeschreibung/Begründung:

In Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 14.03.2006 hat die städtische Wirtschaftsförderungsgesellschaft auch im Jahr 2009 die örtlichen Geschäftsleute und die Gewerbetreibenden am 23.11.2009 eingeladen, um einen gemeinsamen Veranstaltungskalender zu erstellen und eine Koordination zwischen den verschiedenen Interessengruppen zu garantieren. Durch die Anwesenden wurde eine einvernehmliche Festlegung von Verkaufssonntagen in den einzelnen Stadtbezirken erreicht.

Grundlage für die Freigabe von Verkaufssonntagen ist das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW), das am 21.11.2006 in Kraft getreten ist. Demzufolge dürfen grundsätzlich Verkaufsstellen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW an Sonn- und Feiertagen nicht geöffnet sein, jedoch regelt § 6 Abs. 1 LÖG NRW, dass - abweichend von dieser Vorschrift - Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen für die Dauer von 5 Stunden geöffnet sein können. Ebenfalls wurde geregelt, dass diese Verkaufssonntage nicht im Zusammenhang mit besonderen öffentlichkeitswirksamen Ereignissen abzuhalten sind, wie beispielsweise Messen, Märkte oder ähnliche Großveranstaltungen.

Darüber hinaus ist auch die Freigabe der Verkaufssonntage für den Monat Dezember neu

geregelt worden. Während vor Inkrafttreten des Ladenöffnungsgesetzes keine Sonntage im Dezember für den Verkauf freigegeben werden durften, sind mit Inkrafttreten des neuen Gesetzeswerkes lediglich die Freigabe von drei Adventssonntagen sowie der 1. und 2. Weihnachtstag ausgenommen. Gleiches gilt für den Oster- und Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW. Dies hat zur Folge, dass nunmehr an einem Adventssonntag ein verkaufsoffener Sonntag für die Dauer von 5 Stunden stattfinden darf und somit den Einzelhändlern die Möglichkeit gegeben werden kann, ihre Geschäfte am Rande von Weihnachtsmärkten zu öffnen.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, Verkaufssonntage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW durch Verordnungen freizugeben. Dabei kann sich die Freigabe auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken (§ 6 Abs 3 LÖG NRW).

Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus ist ebenfalls geregelt, dass weder eine vorherige Anhörung der Vertreter der Kirchengemeinden noch eine Anhörung der Sozialpartner (z. B. Gewerkschaften und Einzelhandelsvertretungen) vor Erlass einer entsprechenden Ordnungsbehördlichen Verordnung durchzuführen ist.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung dem Rat der Stadt Sankt Augustin vor, die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen.

In Vertretung

Marcus Lübken  
Beigeordneter

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

